

Bei der nachfolgenden Übersetzung handelt es sich um eine weitestgehend softwaregestützte Übersetzung, so daß es durchaus zu Passagen kommen kann, die ein wenig ungewöhnlich klingen. Da, wo es möglich war, haben wir eine Bereinigung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Das nachstehende Gesetz ist vom spanischen Verfassungsgericht im Dezember 2018 zum Teil für ungültig erklärt worden. Die für ungültig erklärten Teile haben wir gelb gekennzeichnet.

Gesetz 9/2017 vom 3. August über die Regulierung von Stierkämpfen und den Tierschutz auf den Balearen.

DER PRÄSIDENT DER ILLES BALEARS

Es ist berüchtigt, dass das Parlament der Balearen aller Bürgern zugestimmt hat, und ich habe gemäß Artikel 48.2 des Autonomiestatuts das Recht, das folgende Gesetz zu erlassen:

Präambel

Stierkampfshows werden durch staatliche und regionale Vorschriften geregelt. Auf Landesebene regelte das Gesetz 10/1991 vom 4. April über die Verwaltungsbefugnisse im Bereich der Stierkampfshows die Befugnisse im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung dieser Shows, um die Rechte und Interessen der anwesenden Öffentlichkeit zu gewährleisten und in seiner zusätzlichen Bestimmung ist festgelegt, dass dieses Gesetz ohne die spezifischen Bestimmungen, die von den autonomen Gemeinschaften diktiert werden können, von allgemeiner Geltung sein wird. Dieses Gesetz wurde durch das königliche Dekret 145/1996 vom 2. Februar erarbeitet, mit dem die Verordnung über Stierkampfveranstaltungen geändert und neu gefasst wurde, die auch die Einhaltung und Wahrung der gesetzlichen Befugnisse in dieser Angelegenheit vorsah. Anschließend hat der Staat die staatlichen Zuständigkeiten in Fragen der Kultur und des Schutzes des Stierkampfs durch das Gesetz 18/2013 vom 12. November zur Regelung des Stierkampfs als kulturelles Erbe und das Gesetz 10/2015 vom 26. November zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes gesetzlich ausgebaut.

Im autonomen Bereich mussten die Tierschutzgesetze eine Ausnahme in Stierkampfangelegenheiten schaffen, um die Durchführung dieser Shows in ihrem territorialen Geltungsbereich zu ermöglichen, und in einigen autonomen Gemeinschaften wurden Stierkampfbestimmungen verabschiedet, die die staatliche Regelung an die Anpassung anpassen. Dies zeigt die aktuelle Realität und die Besonderheiten jeder Gesellschaft.

In diesem Sinne wurde in unserer autonomen Gemeinschaft in Artikel 4 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, festgelegt, dass Stierkämpfe nur in Stierkämpfen stattfinden dürfen unbefristet und in Betrieb genommen, bevor das Gesetz in Kraft tritt und die Einreise von Kindern unter 16 Jahren nicht gestattet ist. Die Präambel dieses Gesetzes vom 01.01.1992 besagt, dass es damals mit dem Ziel verabschiedet wurde, „die gesetzlichen Bestimmungen an ein bürgerliches Gewissen anzupassen, das darauf drängte, die Folter zu beenden, mit der Verursachung von Schäden oder Leiden um ein Vielfaches kostenlos, mit der Misshandlung oder mit der zu ärgern, dass manchmal viele der Tiere, die bei uns leben, unterliegen“; und auch, "mit dem Ziel, ein

Instrument zu sein, um die Sensibilität der Balearen für zivilisiertere Verhaltensweisen zu erhöhen, die typisch für eine moderne Gesellschaft sind." Gegenwärtig hat die balearische Gesellschaft gezeigt, dass sie angesichts des Tiermissbrauchs, der im spanischen Strafgesetzbuch bereits unter Strafe gestellt ist, sensibler und zivilisierter ist. Auf den Balearen sind Stierkämpfe rar, sie werden nur an drei Orten Mallorcas ausgetragen und in den letzten Jahren wurden in zahlreichen Gemeinden und im Inselrat Mallorcas Anti-Stierkampfklärungen gebilligt.

Im Gegensatz zu anderen autonomen Gemeinschaften wurden in der autonomen Gemeinschaft der Balearen bisher keine Vorschriften zum Stierkampf erlassen, aber Stierkampfshows wurden gesetzlich als wichtige nicht dauerhafte Aktivitäten mit einem speziellen Regime geregelt: Gesetz 7/2013, vom 26. November über das Rechtssystem für Installation, Zugang und Ausübung von Tätigkeiten auf den Balearen, das nicht nur Stierkampfaktivitäten als nicht ständige Haupttätigkeiten qualifiziert, sondern auch vorsieht, dass zusätzlich zu den besonderen technischen Vorschriften für den Stierkampf. Für die Feierlichkeiten, die in ständigen Stierkämpfen stattfinden, ist es ausreichend, dass die Veranstalter der Aktivität vor dem entsprechenden Rathaus eine verantwortungsvolle Erklärung über den Beginn und die Ausübung der Show einreichen.

In Bezug auf Stierkämpfe hat das Urteil des Verfassungsgerichts vom 20. Oktober 2016 über die Berufung auf Verfassungswidrigkeit gegen Artikel 1 des Gesetzes des katalanischen Parlaments vom 28. August 2010 den Rahmen für die autonomen Gemeinschaften festgelegt.

Diese Entscheidung bestätigt, dass die Zuständigkeit des Staates gemäß Artikel 149 Absatz 2 der Verfassung (CE) mit der Zuständigkeit der autonomen Gemeinschaften in Kulturangelegenheiten übereinstimmt und dass der Staat die Pflicht hat, das gemeinsame kulturelle Erbe zu bewahren. Somit müssen die autonomen Gemeinschaften in allen Bereichen, die sich auf dieses gemeinsame kulturelle Erbe auswirken können, ihre Befugnisse so ausüben, damit die autonomen Entscheidungen die legitime Ausübung der Befugnisse des Staates in Kultursachen gemäß dem Artikel nicht behindern, stören oder untergraben (149,2 CE).

Ebenso hat das Verfassungsgericht klargestellt, dass eine autonome Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer Befugnisse zur Organisation öffentlicher Shows die Entwicklung von Stierkampfvertretungen regulieren kann (wie dies in der autonomen Gemeinschaft der Balearen mit der Beschränkung auf Beim Betreten von Minderjährigen und Festen nur auf festen und bereits gebauten Plätzen) und bei der Ausübung ihrer Tierschutzkompetenz können Sie auch Anforderungen für besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit für den Stier festlegen. Ebenso wird in dem Urteil klargestellt, dass die autonomen Gemeinschaften keine spezifischen Fördermaßnahmen in Bezug auf Stierkämpfe und ähnliche Brüllen ergreifen oder alle dem Stierkampf inhärenten Erscheinungsformen bedingungslos beibehalten müssen, ohne andere Interessen zu berücksichtigen und geschützte Rechte, einschließlich anderer, manchmal widersprüchlicher kultureller Werte, die angemessen gewichtet werden müssen.

Dieses Gesetz zielt darauf ab, Stierkampfshows, die in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen im Stierkampf abgehalten werden, im aktuellen Stand und im gesetzlichen Rahmen zu regeln. Das besondere Risiko, das mit Stierkampfshows für die Teilnehmer und für das

Wohlergehen der Tiere verbunden ist, erfordert ein öffentliches Eingreifen, das das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und Sicherheit der Menschen sowie das Wohlergehen der Tiere, denen sie unterliegen, bei diesen Shows garantiert. Für Stierkampfshows gelten aus historischen, kulturellen und wettbewerbsrechtlichen Gründen gesonderte Vorschriften für andere Tiere. Aus diesem Grund ist es notwendig, einen einzigartigen Text zu erstellen, der die staatliche Regulierung an die Realität der Balearen anpasst und die Feierlichkeiten für Stierkampfshows unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Risiken gemäß den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Kontrolle bei öffentlichen Shows einer Show mit Bullen der Rasse des Kampfes aktualisiert.

Artikel 30.31 des Autonomiestatuts der Balearen (EAIB) schreibt unserer autonomen Gemeinschaft unbeschadet der staatlichen Vorschriften ausschließliche Befugnisse in Bezug auf Unterhaltung und Freizeitaktivitäten zu. Unbeschadet der Grundgesetze des Staates (Artikel 30.46 EAIB) werden auch die ausschließlichen Befugnisse in den Bereichen Landwirtschaft und Viehzucht (Artikel 30.10 EAIB), Jugendschutz (Artikel 30.39 EAIB) und Umweltschutz zugeschrieben.

Artikel 1. Regulierung der Feiern und Stierkampfshows.

1. Stierkampffeiern und Shows, die in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen im Stierkampf abgehalten werden, unterliegen den in diesem Gesetz geregelten Bedingungen und ergänzen die Bestimmungen des Gesetzes 1/1992 vom 8 April, zum Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, und in den geltenden Vorschriften zum Tierschutz, Stierkampfshows und Aktivitäten.

2. Stierkämpfe dürfen nur in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und an Orten, die als Stierkampfarena bezeichnet werden und deren Bau dauerhaft ist und die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/1992 vom 8. April in Betrieb genommen wurden, abgehalten werden. des Schutzes von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben.

Artikel 2. Zuständigkeit und Durchführung.

Zur Durchführung einer Stierkampfshow auf einem Dauerplatz legt die Veranstalterfirma vor dem entsprechenden Rathaus eine Erklärung vor, die für den Beginn und die Ausübung der Aktivität verantwortlich ist. In der verantwortlichen Erklärung muss das Projektträgerunternehmen oder die Organisation angeben, dass es alle Anforderungen dieses Gesetzes und der übrigen geltenden Vorschriften erfüllt, wobei die für die Durchführung der Aktivität verfügbaren betroffenen Sektoren besonders zu nennen sind

Artikel 3. Interadministrative Zusammenarbeit

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften für die Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungen kann das zuständige Rathaus, das für die Abwicklung einer Stierkampfshow nicht über ausreichend qualifiziertes technisches Personal

verfügt, vom zuständigen Inselrat aufgrund des Territoriums die Zusammenarbeit beantragen.

Artikel 4. Versand, Transport und Entladung

Die Durchführung von Stierkampfshows muss den Vorschriften für Tiertransporte in Bezug auf Genehmigung, Registrierung, Verbringung von Tieren, Reinigung und Desinfektion entsprechen. Damit die Dauer der Fahrt von der Rinderfarm zur Stierkampfarena so kurz wie möglich ist, ist die Viehversorgung der Stiere, die in das genealogische Buch der Rinderstierkampfasse eingetragen werden muss, in Bezug auf die Stierkampfarena am nächsten Entfernung zur Stierkampfarena, in der die Stierkampfshow stattfindet. Während dieser Operationen müssen die Bullen von entsprechend geschultem Personal betreut werden. Das Transportmittel und die Ein- und Ausschiffungseinrichtungen gewährleisten, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Artikel 5. Merkmale und Anerkennung vor und nach dem Stierkampf.

1. Alle Bullen, die auf den Balearen in Stierkampfarenen eingesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Jahre und in jedem Fall weniger als 6 Jahre alt sein.

2. Die Gewichte der Bullen muß betragen:

- a) für die ersten Plätze: mindestens 460 kg und höchstens 480 kg;
- b) für den zweiten Platz: mindestens 435 kg und höchstens 455 kg;
- c) für dritte Plätze: mindestens 410 kg und höchstens 430 kg.

Das Vorhandensein einer Waage in allen Arenen ist obligatorisch unabhängig von der Kategorie des betreffenden Ortes.

3. Das Unternehmen muss mindestens über einen Over-Bull verfügen, der die gleichen Anforderungen erfüllt wie die Bullen, die gemobbt werden. Dies ist in den vorstehenden Abschnitten 1 und 2 dieses Artikels festgelegt.

4. Sobald die Bullen auf dem Platz angekommen sind, werden sie vom Veterinärdienst und vom Präsidenten oder Präsidenten des Platzes anerkannt. Dieser muss anhand eines Aktes nachprüfen, unter welchen physischen und psychischen Bedingungen sich das Tier befindet und wie alt es ist, das Gewicht und den vollständigen Zustand der Hörner, wobei letztere durch visuelle Kontrolle auf ihre mögliche Manipulation hin beobachtet werden. Ebenso wird es eine Anti-Doping-Kontrolle der Tiere geben, die Stierkampf betreiben müssen, sowie der Stierkampf- oder Stierkampfprofis, die vor und nach der Show im Stierkampf tätig sind. Das für die Analyse zu befolgende Protokoll wird ordnungsgemäß dokumentiert.

5. Der Veterinärdienst stellt dieses schriftliche Dokument in Bezug auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 geforderten Merkmale, Anforderungen und Bedingungen aus.

6. In Anbetracht dieser Handlung entscheidet der Präsident oder der Präsident des Platzes, was in Bezug auf die Aufführung der Show angemessen ist oder nicht, und das Protokoll ist in jedem Fall bindend für den Präsidenten oder den Präsidenten des Platzes, der den

Stierkampf absagen kann, wenn die notwendigen Anforderungen verletzt werden.

7. Nach der Veranstaltung wird die Anerkennung der Bullen vom Veterinärpersonal durchgeführt, um den Gesundheits- und Wohlergehensstatus des Tieres zu überprüfen und die Aktionen und Vorkommnisse in einem Protokoll festzuhalten. Aus der gesamten Show werden die entsprechenden Protokolle erstellt und den zuständigen Behörden zugestellt. Die Bullen werden nach der entsprechenden tierärztlichen Untersuchung an den Viehhalter zurückgesandt, der sie bereitgestellt hat, um den Zustand der Tiere zu überprüfen und gegebenenfalls Verletzungen und andere Vorkommnisse zu melden, die das Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen ermöglichen können.

Artikel 6. Corrals und Chiqueros.

Die Tiere, die im Stierkampf beteiligt sind, müssen mindestens 48 Stunden vor der Stierkampfshow an der Stierkampfarena eintreffen, und sie bleiben mit dem Futter und Wasser, das sie zur Deckung ihres Nährstoffbedarfs benötigen, auf dem Platz. Die Korallen und Chiqueros der Stierkampfarena müssen die idealen Bedingungen haben, um das Wohlergehen der Tiere während ihres Aufenthalts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tiere nicht an Hunger, Durst, körperlichen Beschwerden, Ängsten, Qualen, Schmerzen, Verletzungen, Leiden oder Schäden leiden. Kein Typ und kann frei sein, ihre eigenen natürlichen Verhaltensmuster auszudrücken. Während ihres Aufenthalts auf dem Platz dürfen keine Bullen gehalten werden. Ihr Ausgang zum Platz erfolgt mit denselben Stiften.

Artikel 7. Pferde

Während des Stierkampfes sind keine Pferde anwesend

Artikel 8. Feier der Stierkämpfe auf den Plätzen

Stierkämpfe werden in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen von Fachleuten durchgeführt, die in Abschnitt I des Allgemeinen Stierkampfreisters eingetragen sind, d.h. von Stierkämpfern und Stierkämpfern sowie deren Hilfspersonal. Die Anzahl der Stierkämpfe beträgt maximal 3 pro Show und Ihre Teilnahme dauert nicht länger als 10 Minuten. Nach dieser 10-minütigen Teilnahme werden sie von einer Gruppe von vier Pferdestärken begleitet, deren Anwesenheit in den Ställen des Platzes vor der Ankunft der Bullen, d.h. 48 Stunden vor Beginn der Show, obligatorisch sein wird.

Artikel 9. Durchführung der Stierkämpfe

Die einzigen Utensilien, die der Stierkampf- oder Stierkampfprofi und die Hilfskräfte während der Feier der Stierkampfshows benutzen dürfen, sind die Capote und die Krücke. Sie dürfen keine Währungen, Pica-Spitzen, Banderillas, Picas, Farpas, Schwerter oder Schwerter, Dolche oder scharfe Instrumente verwenden, die Wunden und / oder den Tod des Bullen verursachen können. Es wird auch nicht zulässig sein, Gegenstände gegen das Tier

zu werfen oder zu benutzen, und der Capote und die Krücke werden der einzige Kontakt des Stierkampfprofis oder des Stierkampfs und der Hilfskräfte mit dem Stier sein.

Artikel 10. Medizinische Versorgung während des Stierkampfs.

1. Die permanente Stierkampfarena muss über eine medizinische Pflegeeinrichtung mit festgelegten Bereichen verfügen, die ausschließlich für diesen Zweck genutzt werden können, und zwar unter Bedingungen, die einen einfachen und direkten Zugang von innerhalb und außerhalb des Platzes und eine schnelle Evakuierung nach außen für spätere Verlegungen in Krankenhauszentren ermöglichen.
2. Die Krankenstationen bestehen mindestens aus zwei unabhängigen und zur wechselseitigen Kommunikation geeigneten Räumen, von denen einer für die Untersuchung und Beobachtung ausreichend dimensioniert ist und der andere eine Mindestfläche von 14 Quadratmetern für chirurgische Eingriffe bietet.
3. Die Pflegeeinheiten müssen über eine natürliche oder forcierte Belüftung und eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung verfügen. Die Böden und Wände sind glatt und mit porenfreien Materialien beschichtet, die eine energetische Reinigung und Desinfektion unterstützen. Ein eigenständiges Stromversorgungssystem muss verfügbar sein, um mögliche Stromausfälle zu korrigieren.
4. Der für chirurgische Eingriffe zugelassene Bereich verfügt über ein Waschbecken mit heißem und kaltem fließendem Wasser.
5. In der Nähe der Pflegeeinrichtung muss ein Raum mit Toilette und Waschbecken für das Gesundheitspersonal vorhanden sein.
6. Alle medizinischen Räumlichkeiten müssen Ausgangssignale mit Notbeleuchtung und Brandschutzsystem gemäß der geltenden Gesetzgebung haben.
7. Die medizinischen Räume sollten mindestens die folgenden Möbel und Eigenschaften aufweisen:
 - a) Operationstisch.
 - b) Chirurgisches Zenitlicht (OP-Licht).
 - c) Möbel, die das Aufbewahren und Lagern des chirurgischen Materials ermöglichen.
 - d) Möbel, die zur Erkennung, Heilung und Beobachtung notwendig sind.
 - e) Der fortschrittlichste ständige medizinisch-chirurgische Dienst in jedem Moment, der über feste Räumlichkeiten und ausreichend spezialisiertes Personal verfügt, um Stierkampf- oder Stierkampfprofis, die Assistenten und Zuschauer oder Zuschauer zu betreuen.
 - f) Ein Krankenwagen, der von einem Hilfsdienst für jeweils 1000 Zuschauer bestimmt ist, unabhängig von dem, der der Stierkampfpflege zur Verfügung gestellt wird, für Notfälle und mögliche Evakuierungen im Falle eines plötzlichen Unfalls oder einer Krise von Zuschauerinnen oder Zuschauern.

8. Der Präsident des Platzes ist derjenige, der für die Durchführung einer Handlung zuständig oder verantwortlich ist, damit alle in diesem Artikel genannten Anforderungen erfüllt werden.

Artikel 11. Alkoholkonsum.

Während den Stierkampffeiern, die auf festen Plätzen durchgeführt werden, ist der Verkauf und der Genuß von Alkohol nicht zulässig.

Artikel 12. Minderjährige und Bewusstsein.

Kindern unter 18 Jahren ist es verboten, an Stierkämpfen teilzunehmen. Innerhalb und außerhalb der Stierkampfarena und an einem sichtbaren Ort wird ein Plakat angebracht, das warnt, dass die Show die Empfindlichkeit der Zuschauerinnen oder der Zuschauer beeinträchtigen kann.

Artikel 13. Recht auf universelle Zugänglichkeit.

Die Orte müssen die Bedingungen erfüllen, die in den geltenden Bestimmungen zur allgemeinen Barrierefreiheit festgelegt sind. Sie müssen den Genuss der Show für Personen mit eingeschränkter Mobilität gewährleisten und die Bestimmungen zur Barrierefreiheit und zum Abbau von architektonischen Barrieren anwenden.

Artikel 14. Versicherungssystem.

1. In der verantwortlichen Erklärung muss die natürliche oder juristische Person eine Haftpflichtversicherung abschließen, die mögliche persönliche und materielle Schäden abdeckt, die sich aus der Feier der Show ergeben können. Diese Versicherung deckt auch die persönlichen und materiellen Schäden, die während der Entladung der Bullen und des Bullenabschnitts (?) verursacht werden können, wenn diese in Anwesenheit der Öffentlichkeit vorgenommen werden.

2. Diese Versicherungspolice müssen hinsichtlich des versicherten Kapitals folgende Mindestbeträge aufweisen:

- a) 300.000 Euro zur Deckung der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung.
- b) 60.000 Euro für Tod oder Invalidität für die Unfallversicherung.
- c) 6.000 Euro für jede Pflege bei medizinischer Betreuung und Krankenhausaufenthalt.

Artikel 15. Strafregelung

1. Leichte Verstöße liegen vor:

- a) Verzögerung des Beginns der Show um die angegebene Zeit, ohne Angabe von

Gründen.

b) Die Nichteinhaltung von Anforderungen oder Verboten, die durch dieses Gesetz festgelegt wurden, und anderer Straftaten, die nicht als sehr schwerwiegend oder schwerwiegend eingestuft wurden oder die aufgrund ihrer Natur als mild eingestuft werden müssen.

2. Schwerwiegende Verstöße sind:

- a) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen in Artikel 4, 5, 6 und 7.
- b) Betrügerische Daten in Bezug auf Tiere ändern oder ein Tier bestimmen, das die Voraussetzungen für eine Teilnahme gemäß diesem Gesetz nicht erfüllt.
- c) Fehlen eines Hinweises auf einem Poster während der Show, das warnt, dass die Show die Empfindlichkeit der Zuschauer oder Zuschauer beeinträchtigen kann.
- d) Beim Auftreten von zwei kleinere Fehler innerhalb eines Jahres.

3. Sehr schwere Verstöße sind:

- a) Organisation oder Durchführung von Stierkampfshows in permanenten Stierkampfarenen, ohne dass die administrativen Titel erwirkt wurden oder deren Bedingungen verletzt wurden.
- b) die in den Artikeln 8 und 9 genannten durchsetzbaren Schutz- und Tierschutzmaßnahmen unterlassen werden.
- c) Anwesenheit von Kindern unter 18 Jahren in der Stierkampfarena bei Stierkampfshows. Die Anwesenheit jedes Minderjährigen wird als sehr schwerwiegender Verstoß gewertet, und jeder Verstoß wird individuell geahndet.
- d) Verstöße gegen die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen.
- e) Verhinderung oder Behinderung der Erfüllung der Kontrollaufgaben der Beauftragten der Behörde.
- f) Begehen von zwei schweren Straftaten innerhalb eines Jahres.
- g) Verabreichen von Substanzen an die Tiere, die ihr Verhalten oder ihre Fähigkeiten verändern.
- h) Konsumieren und verkaufen alkoholischer Getränke in der Stierkampfarena.
- i) Organisation von Stierkämpfen oder Stierkampfshows an nicht permanenten Orten.
- j) Nichteinhaltung des in Artikel 14 festgelegten Versicherungsregimes.
- k) Nichteinhaltung einer der in Artikel 10 genannten Hygieneanforderungen.

4. Leichte Verstöße werden mit einer Geldstrafe von 300 bis 1.000 Euro geahndet; die ernstesten mit einer Geldstrafe von 1.001 bis 10.000 Euro; und die sehr ernstesten mit einer Geldstrafe von 10.001 bis 100.000 Euro.

5. Im Falle Wiederholungsfall wird die Höchststrafe der entsprechenden Stufe verhängt. Und wenn dies bereits eine Höchststrafe war, wird der Verstoß in dem unmittelbar überlegenen Level qualifiziert.

6. Im Sinne dieses Gesetzes liegt ein Wiederholungsfall vor, wenn zwei endgültige Resolutionen für dieselbe Straftat innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vorliegen oder drei für Handlungen unterschiedlicher Art innerhalb desselben Zeitraums.

7. Bei schwerwiegenden Verstößen und schwerwiegenden Verstößen in Gebäuden oder Räumlichkeiten, in denen gesetzlich geregelte Vorführungen stattfinden, wird der Widerruf einer dem Inhaber der für den Verstoß verantwortlichen Tätigkeit erteilten Aktivitätsgenehmigung von Amts wegen gemäß Gesetz 7/2013 vom 26. November über das rechtliche Regime für die Installation, den Zugang und die Ausübung von Aktivitäten auf den Balearen angeordnet.

8. Für die Verhängung von Sanktionen sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der Gemeinden zuständig, in denen die Ereignisse eingetreten sind.

9. Zusätzlich zu den natürlichen und juristischen Personen, die gemäß den staatlichen Vorschriften für Stierkämpfe verantwortlich sind, kann die Person, die die Präsidentschaft der Stierkampfarena innehat, oder deren Beauftragte oder Beauftragter haftbar gemacht werden, wenn eine in diesem Artikel aufgeführte Straftat vorliegt und von dieser Person bei der Erfüllung ihrer Pflichten geduldet oder zugelassen wurde.

Erste zusätzliche Bestimmung. Änderung von Artikel 4 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben.

Artikel 4 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, wird geändert und wie folgt gefasst:

"Artikel 4.

1. Mit besonderem Charakter ist es auch verboten:

- a) Zirkusse mit Tieren und der Einsatz von Tieren auf Partys oder Shows, deren Gegenstand eine seiner Komponenten ist: Tod, Folter, Missbrauch, Beschädigung, Necken, Leiden oder unnatürliche Behandlung vor, während oder nach der Party oder das zur Schau stellen.
- b) Shows bestehend aus Hahnenkämpfen, Hunden oder anderen Tieren miteinander, mit Exemplaren einer anderen Art oder mit Menschen.
- c) Das Filmen von Szenen mit Tieren in Film-, Fernseh-, künstlerischen oder Werbeproduktionen oder die auf irgendeine Weise verbreitet werden, die Grausamkeit, Missbrauch oder Leiden beinhaltet. Das Recht auf künstlerische Produktion und Schöpfung, wenn sie in einer Show stattfinden, unterliegt den Polizeistandards der Shows und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle der autonomen Gemeinschaft. Der Schaden am Tier wird immer und in jedem Fall simuliert.
- d) Abhalten von Tauben- und Wachtelschießwettbewerben, Arm oder Taubenschlag, mechanischem Arm oder Rohr oder Käfig.

2. Ausdrücklich von diesem Verbot ausgeschlossen sind:

- a) Stierkämpfe, sofern sie an Orten stattfinden, die als Stierkampfarena bezeichnet werden, deren Bau permanent ist und deren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/1992 vom 8. April zum Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, liegt.
- b) Feste, an denen gezähmte Tiere teilnehmen, sofern sie nicht mit Missbrauch,

Folter oder Tod verbunden sind.

c) Die in Abschnitt 1 dieses Artikels vorgesehenen Verbote für Tätigkeiten, die aus natürlichen Beziehungen zwischen Tierarten und zwischen ihnen und dem Menschen bestehen und den von den Jagdvorschriften zugelassenen Jagdmodalitäten entsprechen.

3. Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den in Buchstabe a) von Abschnitt 2 genannten Shows.

4. In keinem Fall erhalten die Parteien, bei denen die Tiere misshandelt werden könnten, irgendeine Art von vollständiger oder teilweiser Finanzierung oder Unterstützung oder Subvention von öffentlichen Einrichtungen der Balearen, wie den Kauf von Eintrittskarten oder das Sponsoring der Party unter anderem.

5. Traditionelle Feste mit Stieren außerhalb der Arenen:

a) Bei traditionellen Festen, bei denen Stiere außerhalb der Stierkampfarena gehalten werden, werden keine Seile verwendet, um den Stier an den Hörnern, Metallkonstruktionen mit brennenden Bastkugeln oder ähnlichen Utensilien festzuhalten. Es dürfen auch keine Stöcke, Spitzen, Elektroschocks oder ähnliche Mittel gegen Tiere sowie das Werfen von Gegenständen oder andere Gewohnheiten, die sie schädigen, verwendet werden.

b) Die Tiere müssen in ihrem Transfer einen ausreichenden Raum haben, um aufstehen und sich hinlegen zu können. Das Transportmittel muss so beschaffen sein, dass das Tier vor Witterungseinflüssen geschützt ist. Die Tiere müssen während des Transports getränkt werden und je nach Dauer der Reise eine angemessene Ernährung erhalten. Beim Be- und Entladen von Tieren werden geeignete Geräte eingesetzt, um Schäden oder Leiden am Tier zu vermeiden.

c) Mit Ausnahme von berechtigten Gründen oder höherer Gewalt darf die Strecke nicht über das hinausgehen, was traditionell durchgeführt wird. Die Organisation und in jedem Fall die Institution, die das Correbou autorisiert hat, wird während der gesamten Tour für die Sicherheit des Tieres sorgen und die Assistenten, die verhindern, dass das Tier misshandelt wird.

6. Beliebte Partys mit Tieren:

a) Mit Tieren, die nach Inkrafttreten des Gesetzes 9/2017 vom 3. August über die Regelung des Stierkampfs und den Tierschutz auf den Balearen geschaffen oder geboren wurden, werden keine neuen Volksfeste abgehalten.

b) Die Verwaltung der Gemeinde, in der diese Feiertage noch stattfinden können, muss überprüfen und bescheinigen, dass die Anforderungen von Artikel 4.1 erfüllt sind und muss dies der zuständigen Beratung in Fragen des Tierschutzes und der Tierhaltung in Übereinstimmung mit diesem Artikel mitteilen und mit einem Veterinärbericht bescheinigen.“

Zweite Zusatzbestimmung. Sanktionsbefugnisse.

Bei der Anwendung dieses Gesetzes behält die zuständige Tierschutzbehörde die

Sanktionsbefugnisse im Zusammenhang mit dem Gesetz 1/1992 vom 8. April zum Schutz von Tieren bei, die in der menschlichen Umwelt leben.

Dritte Zusatzbestimmung. Beliebte Partys mit Tieren

1. Mit Tieren, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen oder geboren wurden, werden keine neuen Volksfeste abgehalten.

2. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt die Regierung der Balearen eine Liste traditioneller Feste mit Tieren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Autonomen Gemeinschaft der Balearen abgehalten werden. Die Verwaltung der Gemeinde, in der diese Feste abgehalten werden, muss anhand eines Veterinärberichts überprüfen und bescheinigen, dass die Anforderungen von Artikel 4.1 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April, der in Übereinstimmung mit diesem Gesetz geändert wurde, und diesen Bericht an das Bundesamt für Veterinärwesen zur kompetente Beratung zum Tierschutz und Tierhaltung nach diesem Artikel senden. Der zuständige Anwalt bestimmt die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, um die Einhaltung von Artikel 4.1 des Gesetzes 1/1992 festzustellen.

Vierte Zusatzbestimmung. Änderung von Artikel 46.3 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben

Die Buchstaben e), f) und g) des Abschnitts 3 des Artikels 46 des Gesetzes 1/1992 vom 8. April über den Schutz von Tieren, die in der menschlichen Umwelt leben, bleiben inhaltlich unberücksichtigt, und der Wortlaut wird geändert. Buchstabe d) derselben Bestimmung nach folgendem Wortlaut:

"d) Verstöße gegen Artikel 4 werden schwerwiegende Verstöße darstellen."

Rückstellung aufheben.

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, ihm widersprechen oder mit ihm unvereinbar sind, werden aufgehoben.

Schlussbestimmung. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im «Offiziellen Butlletí de les Illes Balears» in Kraft.

Deshalb befehle ich, dass alle Bürger dieses Gesetz einhalten und dass es von den Gerichten und Behörden, die es betrifft, eingehalten wird.

Rückstellung aufheben.

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, ihm widersprechen oder mit ihm

unvereinbar sind, werden aufgehoben.

Schlussbestimmung. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im «Offiziellen Butlletí de les Illes Balears» in Kraft.

Deshalb befehle ich, dass alle Bürger dieses Gesetz einhalten und dass es von den Gerichten und Behörden, denen es entspricht, eingehalten wird.

Palma, 3. August 2017. - Die Präsidentin Francesca Lluç Armengol i Socias.

(Veröffentlicht im «Offiziellen Bulletin der Balearen» Nr. 98 vom 10. August 2017)

Palma, 3. August 2017. - Die Präsidentin Francesca Lluç Armengol i Socias.

(Veröffentlicht im «Offiziellen Bulletin der Balearen» Nr. 98 vom 10. August 2017)